



Die jeweiligen Fachgesetze schreiben vor:

- dass (und in welchen Fällen) ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist
- durch wen (zuständige Planfeststellungsbehörde)

Beispiele:

Nach [Paragraph 17 Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes \(FStrG\)](#) dürfen **Bundesfernstraßen** nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Dort heißt es: "Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen." Die Vorschrift gibt auch vor, was eine Änderung einer Bundesfernstraße ist.

Bei **Betriebsanlagen für Straßenbahnen** regelt [Paragraph 28 Absatz 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes \(PBefG\)](#), dass diese nur gebaut oder geändert werden dürfen, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Für **Betriebsanlagen einer Eisenbahn** - einschließlich der Bahnfernstromleitungen - ist [Paragraph 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes \(AEG\)](#) maßgebend. Die zuständige Planfeststellungsbehörde für Betriebsanlagen bundeseigener Eisenbahnen ist das [Eisenbahn-Bundesamt](#).

